

Artenschutzrechtliche Prüfung

Zum Vorhaben

„Neues Stadtzentrum Freital, Dresdner Straße – Poisentalsstraße (Freital, Sachsen)“

Endbericht



Erstellt im Auftrag von:

28. RTLL Objekt GmbH & Co. KG
Anton-Günther-Weg 1
08107 Kirchberg

Bearbeitet von:

Landschaftsökologie Moritz
Brösgen 8
01731 Kreischa OT Brösgen

Stand:

9. Juli 2018

Inhalt

1.	Vorhaben	1
1.1.	Veranlassung	1
1.2.	Allgemeine Lage und Abgrenzung des Gebietes	1
2.	Grundlagen und Planungen	3
2.1.	Rechtliche Grundlagen	3
2.2.	Ablauf zur Prüfung des Artenschutzes	4
3.	Untersuchungsumfang	5
4.	Methodik	6
4.1.	Erfassung von Brutvögeln	6
4.2.	Erfassung von Fledermäusen/Quartieren	7
4.3.	Erfassung von Reptilien	7
4.4.	Erfassung von Insekten (spez. Xylobionte Käfer, Nachtkerzenschwärmer)	8
4.5.	Erfassung weiterer relevanter Arten	9
5.	Ergebnisse	9
5.1.	Erfassung Brutvögel	9
5.2.	Erfassung Fledermäuse	12
5.3.	Erfassung Reptilien	14
5.4.	Erfassung Insekten (spez. Xylobionte Käfer, Nachtkerzenschwärmer)	16
5.5.	Erfassung weiterer relevanter Arten	17
6.	Prüfung der Beeinträchtigung	17
6.1.	Brutvögel	17
6.1.1.	Freibrüter	18
6.1.2.	Nahrungsgäste	19
6.1.3.	Brutvögel Allgemein	21
6.2.	Fledermäuse	21
6.3.	Reptilien	23
6.4.	Insekten (spez. Xylobionte Käfer, Nachtkerzenschwärmer)	23
7.	Maßnahmenplanung	23
7.1.	M1 – Gehölzrodungen bzw. Rückschnitt von Gehölzen	23
7.2.	M2 – Ökologische Fällbegleitung	23
7.3.	M3 – Kollisionen an Glasflächen vermeiden	24
7.4.	M4 – Beleuchtung	25
8.	Weitere Empfehlungen	26
8.1.	E1 - Schaffung neuer Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten	26
8.2.	E2 – Schaffung von Kleinlebensräumen bzw. Strukturen zum Erhalt der Artenvielfalt	26
8.3.	E3 – Erhalt von Blühstreifen entlang der Ufermauer	27

9.	Prüfung der naturschutzrechtlichen Voraussetzungen	28
10.	Quellenverzeichnis	29
10.1.	Literatur	29
10.2.	Gesetze, Verordnungen, Sonstige	30
11.	Anhang	30
11.1.	Karte 1 –Erfassungsergebnisse	

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Termine zur Erfassung der Brutvögel	7
Tabelle 2:	Termine zur Erfassung der Fledermäuse/Quartiersuche	7
Tabelle 3:	Termine zur Erfassung der Reptilien	8
Tabelle 4:	Termine zur Erfassung der Insekten	8
Tabelle 5:	Ergebnis der Brutvogelerfassung (Gilde => ausschließlich für im Gebiet brütende Arten angegeben) .	9
Tabelle 6:	Ergebnisse der Fledermauserfassung	13

Fotodokumentation

Foto 1:	Blick auf den Süd- und Westteil des Untersuchungsgebietes.....	1
Foto 2:	Brachliegende Ruderalfläche im Norden des Untersuchungsgebietes.....	2
Foto 3:	Versiegelte Überreste des ehemaligen Fabrikgeländes mittig des Untersuchungsgebietes	2
Foto 4:	Jungbaumbestand entlang des Weißeritz-Mauerwerkes im Südosten des Untersuchungsgebietes.....	3
Foto 5:	Nest eines Großvogels (siehe roter Pfeil, Karte 1: H01) in einer Kastanie im Südosten des Untersuchungsgebietes	11
Foto 6:	Nest eines Großvogels (siehe roter Pfeil, Karte 1:H02) in einer Linde im Westen des Untersuchungsgebietes. Dieses wurde von einem Nebelkrähen-Paar zur Brut genutzt	11
Foto 7:	Abstehende Holzverschalung am Gebäude (siehe roter Pfeil) ermöglicht den Zugang für geschützte Arten wie Fledermäuse	12
Foto 8:	die Holzverschalung unterhalb der Regenrinne (siehe roter Pfeil) ist als Spaltenquartier für Fledermäuse geeignet	12
Foto 9:	Höhlung einer Linde (siehe roter Pfeil) ist als Fledermausquartier geeignet.	13
Foto 10:	Das Mauerwerk entlang der Weißeritz weist keine Eignung zur Nutzung durch Reptilien wie Zaun- oder Mauereidechsen auf	15
Foto 11:	Das Mauerwerk entlang der Weißeritz weist keine Eignung zur Nutzung durch Reptilien wie Zaun- oder Mauereidechsen auf	15
Foto 12:	Kleinere Bestände von Nachtkerzen auf der ruderalen nördlichen Hälfte der Untersuchungsfläche....	16
Foto 13:	Nachtkerzenbestände entlang der nördlichen Grenze des Untersuchungsgebietes.....	17
Fotos 14 bis 17:	Blühender Randstreifen entlang der Ufermauer im Osten des Untersuchungsgebiets. Insbesondere die Natternkopfbestände werden von zahlreichen Bienen und Hummeln zur Nahrungsaufnahme besucht.....	28

1. Vorhaben

1.1. Veranlassung

Die 28. RTLL Objekt GmbH & Co. KG plant die Gestaltung eines Neuen Stadtzentrums für Freital auf einer brachliegenden Fläche an der Ecke Dresdner Straße – Poisentalsstraße. Derzeit läuft die Erarbeitung des B-Planes, in dem auch die Belange des Artenschutzes Beachtung finden sollen. Aus diesem Grund wurde die Erstellung einer Artenschutzprüfung für den geplanten Gestaltungsraum in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der Kartierung und mögliche Beeinträchtigungen sowie geeignete Maßnahmen zum Schutz der vorkommenden Arten sind im vorliegenden Gutachten dargestellt.

1.2. Allgemeine Lage und Abgrenzung des Gebietes

Das knapp 2 ha große Untersuchungsgebiet liegt in Freital zwischen Dresdner Straße im Westen, Poisentalsstraße im Süden und der Weißeritz im Südosten (vgl. Karte 1). Der südliche Teil der Fläche wird von Grünland geprägt (vgl. Foto 1), welches augenscheinlich einer regelmäßigen Pflege (Rasenschnitt) unterzogen und hauptsächlich von Spaziergängern bzw. Hundebesitzern zu Erholungszwecken genutzt wird. Der nördliche Bereich des Untersuchungsgebietes liegt brach und wird kaum begangen (vgl. Foto 2). Beide Flächen werden von einem Plattenweg voneinander getrennt (vgl. Foto 3). Dabei handelt es sich um versiegelte Überreste des vor einigen Jahren abgerissenen Fabrikgeländes. Auf der gesamten Fläche findet sich lediglich ein sehr geringer Baumbestand davon nur einzelne Altbäume insbesondere im Westen des Gebietes (vgl. Foto 1) und Neupflanzungen entlang des Mauerwerkes zur Weißeritz im Südosten des Gebietes (vgl. Foto 4)



Foto 1: Blick auf den Süd- und Westteil des Untersuchungsgebietes



Foto 2: Brachliegende Ruderalfläche im Norden des Untersuchungsgebietes



Foto 3: Versiegelte Überreste des ehemaligen Fabrikgeländes mittig des Untersuchungsgebietes



Foto 4: Jungbaumbestand entlang des Weißeritz-Mauerwerkes im Südosten des Untersuchungsgebietes

2. Grundlagen und Planungen

2.1. Rechtliche Grundlagen

Neben dem allgemeinen Artenschutz muss bei Vorhaben und Planungen stets auch der Aspekt des speziellen Artenschutzes betrachtet werden um die naturschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens erreichen zu können. Die Grundlage für den speziellen Artenschutz bildet zunächst der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Nach § 44

(1) ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (nachfolgend als „**Tötungsverbot**“ bezeichnet)
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (nachfolgend als „**Störungsverbot**“ bezeichnet),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (nachfolgend als „**Schädigungsverbot**“ bezeichnet).

Im Bundesnaturschutzgesetz wird klar definiert, welche Arten als besonders und welche als streng geschützt gelten. Diese Definitionen werden nachfolgend aufgeführt.

Als besonders geschützt (§ 7 Abs. 2, Nr. 13 BNatSchG) gelten,

- „Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97...aufgeführt sind“ (EG-Artenschutzverordnung),
- „Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind“ (FFH-Richtlinie),
- „europäische Vogelarten“ (Vogelschutzrichtlinie)
- „Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind“ (Bundesartenschutzverordnung).

Als streng geschützt (§ 7 Abs. 2, Nr. 14 BNatSchG) gelten Arten, die

- „in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97“ (EG-Artenschutzverordnung),
- „in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG“ (FFH-Richtlinie),
- „in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2“ (Bundesartenschutzverordnung) geführt sind.

Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die heimischen **europäischen Vogelarten** gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.

2.2. Ablauf zur Prüfung des Artenschutzes

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat zur Vereinheitlichung der des Prüfverfahrens eine Handlungsempfehlung veröffentlicht (SMUL 2017). Dieses als „Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes“ bezeichnete Dokument kommt im vorliegenden Gutachten zur Anwendung. Hierzu ist es notwendig, die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bearbeiten.

1. Relevanzprüfung: Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums durch Bestandsaufnahme oder worst-case-Betrachtung,
2. Prüfung der Beeinträchtigung – Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, ob unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggfs. funktionserhaltenden Ausgleichs-(CEF) Maßnahmen (z. B. Umsiedlung) Verbotstatbestände erfüllt sind,
3. Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG soweit dies erforderlich ist.

3. Untersuchungsumfang

Der Untersuchungsrahmen entspricht den Vorgaben der UNB (Landratsamt Pirna). Innerhalb der Bearbeitung sind folgende Punkte abzuarbeiten:

1. Bestandsaufnahme/Bearbeitungsrahmen

Artengruppe Vögel:

- 5-malige Begehung der Fläche zur Erfassung der Brutvögel (Revierkartierung nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005)
- Schwerpunkt der Begehungen sind dabei die Altbäume und der Nordteil der Fläche
- Erstellung einer Revierkarte der gefundenen Brutvorkommen

Artengruppe Fledermäuse:

- Kontrolle von Baumhöhlen auf die Nutzung durch Fledermäuse durch endoskopische Kontrolle in den Monaten Mai/Juni
- Dokumentation der Quartierbäume

Artengruppe Reptilien:

- 5-malige Begehung der Fläche bei geeignetem Wetter zur Suche nach Zauneidechsen verteilt über den Zeitraum Ende April bis Mitte Juli
- Erstellung einer Karte mit den Fundpunkten

Artengruppe Insekten:

- Kontrolle der Altbäume auf Vorkommen besonders und streng geschützter xylobionter Käferarten
- bei Vorkommen von *Epilobium* oder *Oenanthera* nächtliche Suche nach Raupen des Nachkerzenschwärmers in den Monaten Juni/Juli
- Erstellung einer Karte mit den vorkommen

2. Prüfung der Betroffenheit – Eingrenzung der vom Vorhaben betroffenen Arten auf Basis der Bestandsaufnahme; Festlegung der betroffenen europarechtlich geschützten Arten

3. Prüfung der Beeinträchtigung – Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, ob unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggfs. Funktionserhaltenden Ausgleichs (CEF) -maßnahmen (z.B. Umsiedlung) Verbotstatbestände erfüllt sind.

4. Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme entsprechend §45 Abs. 7 BNatSchG:

- Prüfung, ob Vorliegen zwingender Gründe
- Alternativen Prüfung
- Prüfung der Wahrung des günstigsten Erhaltungszustandes der Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet (Arten des Anhang IV FFHRL)
- Erhaltungszustand der Population einer Art darf sich nicht verschlechtern (Europäische Vogelarten)

6. Vorschläge zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

7. Eingabe der neu erfassten Daten im MultiBaseCS-Format

4. Methodik

4.1. Erfassung von Brutvögeln

Die Erfassung der Brutvögel richtete sich generell nach den Vorgaben der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005). So wurde auf typische revieranzeigende Merkmale wie beispielsweise:

- Im geeigneten Habitat zur Brutzeit anwesende Paare
- Balz-, Nahrungsflüge, singende Männchen
- Nistplatz aufsuchende Alttiere
- brütende Altvögel
- futtertragende Altvögel
- warnende oder verleitende Altvögel
- Jungvögel im Nest
- Jungenführende Altvögel

geachtet. Die Begehungen zur Erfassung der Brutvögel fanden an den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Terminen statt.

Tabelle 1: Termine zur Erfassung der Brutvögel

Datum	Temperatur [°C]	Windstärke [Bft]	Bewölkung [%]	Niederschlag
04.04.2018	12 bis 15	0 bis 1	30 bis 50	-
19.04.2018	9 bis 11	1	20 bis 40	-
14.05.2018	15 bis 17	0 bis 2	30	-
27.06.2018	14 bis 16	0	30	-
04.07.2018	14 bis 17	0 bis 1	0	-

4.2. Erfassung von Fledermäusen/Quartieren

Zunächst fand eine Begutachtung aller Gehölze innerhalb des Untersuchungsgebietes statt mit dem Ziel deren mögliche Eignung als Fledermausquartier zu evaluieren. Geeignete Strukturen, wie beispielsweise Höhlungen, Ausfaltungen, Risse oder abstehende Rinde festgestellt wurden, sofern vom Boden oder Leiter aus erreichbar, mittels Taschenlampe und unter Zuhilfenahme einer Endoskopkamera auf aktuellen oder ehemaligen Besatz kontrolliert. Bei der Kontrolle lag das Hauptaugenmerk auf Kot-, Urinspuren, Haare, Lautäußerungen, Kratzspuren und die generelle Zugänglichkeit und Eignung der vorgefundenen Struktur für Fledermäuse. Sofern Quartierstrukturen nicht erreicht werden konnten oder nicht einsehbar waren, fand eine abendliche Ausflugbeobachtung an der jeweiligen Struktur statt. Dabei werden Fledermausrufe in Echtzeit manuell mittels Detektor (Batlogger M der Firma Elekon) für spätere Analysen aufgezeichnet. Spezielle Software (BatExplorer) unterstützt die Datenverwaltung und Artdiskriminierung am Rechner. Je nach aufgenommenen Rufqualität und Fledermausart ist eine Determination bis auf Artniveau möglich. Zur Unterstützung wird Fachliteratur zur Rufanalyse herangezogen (Skiba 2009, Arthur & Lemaire 2009, Pfalzer 2002).

Tabelle 2: Termine zur Erfassung der Fledermäuse/Quartiersuche

Datum	Temperatur [°C]	Windstärke [Bft]	Bewölkung [%]	Niederschlag	Bemerkung
19.04.2018	18 bis 22	1	20 bis 10	-	Quartiersuche
14.05.2018	21 bis 18	1 bis 3	10	-	Ausflugbeobachtung

4.3. Erfassung von Reptilien

Das Untersuchungsgebiet wurde zunächst mittels Fernglas auf Reptilienvorkommen abgesucht und anschließend langsam begangen um Reptilien nicht gleich durch Trittschwingungen zu vertreiben. Neben der direkten Sichtbeobachtung lebender Tiere wurde zusätzlich auf tote Tiere und Hautreste geachtet. Diese Beobachtungen werden als indirekte Vorkommensnachweise geführt. Darüber hinaus fand eine Einschätzung zur Eignung des Untersuchungsraumes als Reptilienhabitat anhand der vorgefundenen Habitatparameter statt.

Tabelle 3: Termine zur Erfassung der Reptilien

Datum	Temperatur [°C]	Windstärke [Bft]	Bewölkung [%]	Niederschlag
04.04.2018	17 bis 21	0 bis 1	10	-
19.04.2018	18 bis 22	1	20 bis 10	-
14.05.2018	19 bis 21	0 bis 1	30 bis 10	-
27.06.2018	21 bis 23	0 bis 1	30 bis 60	-
04.07.2018	28 bis 24	0 bis 1	0	-

4.4. Erfassung von Insekten (spez. Xylobionte Käfer, Nachtkerzenschwärmer)

Xylobionte Käferarten

Alle innerhalb des Untersuchungsgebietes befindlichen Gehölze wurden auf potentiell geeignete Strukturen zur Nutzung durch xylobionte Käferarten untersucht. Dazu zählen natürliche Ausfaltungen oder durch äußere Einflüsse wie bspw. durch Spechte geschaffene Hohlräume. Sofern derartige Strukturen vorgefunden wurden, fand eine Kontrolle am Stammfuß auf das Vorhandensein von Kotpillen oder Chitinteile bzw., sofern erreichbar, des Mulmkörpers im Hohlraum auf aktuellen Besatz, Kotpellets oder Chitinteile statt.

Nachtkerzenschwärmer

Die Futterpflanzen der Raupe des Nachtkerzenschwärmers stellen vorwiegend Schmalblättriges Weidenröschen (*Epilobium angustifolium*) und andere Weidenröschen-Arten, daneben, allerdings in eher geringem Umfang, auch die namensgebende Nachtkerze (*Oenothera biennis*) dar. Raupen treten ab Ende Juni bis Ende August auf. Die dämmerungsaktiven Falter können ab Ende April bis Ende Juli im Gebiet angetroffen werden. Methodisch wird in der Fachliteratur vornehmlich die Suche nach Raupen an geeigneten Futterpflanzen empfohlen, da die Suche nach Eiern im Umfang selten vertretbar wäre und die Falter mittels Lichtfallen aufgrund der Dämmerungsaktivität eher schwer zu fangen sind. (STEINER ET AL. 2014, HERMANN & TRAUTNER 2011, BELLMANN 2009)

Die Untersuchungen zur Auffinden von geeigneten Strukturen für xylobionte Käferarten sowie geeigneten Futterpflanzen und Raupen des Nachtkerzenschwärmers fanden an den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Terminen statt.

Tabelle 4: Termine zur Erfassung der Insekten

Datum	Temperatur [°C]	Windstärke [Bft]	Bewölkung [%]	Niederschlag
14.05.2018	19 bis 21	0 bis 1	30 bis 10	-
27.06.2018	21 bis 23	0 bis 1	30 bis 60	-
04.07.2018	28 bis 24	0 bis 1	0	-

4.5. Erfassung weiterer relevanter Arten

Im Rahmen der Begehungen wurde auf das mögliche Vorkommen weiterer relevanter Anhangs II bzw. Anhang IV-Arten geachtet.

5. Ergebnisse

5.1. Erfassung Brutvögel

In der nachfolgenden Tabelle sind die Ergebnisse der Brutvogelerfassung dargestellt. Die nachgewiesenen Arten sind in „Brutvogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung“ und „Häufige Brutvogelarten“ (SMUL 2017a) unterteilt. Die in der Tabelle angegebenen Gilden, die ausschließlich für die im Gebiet brütenden Arten angegeben wurden, richten sich nach den Angaben in Südbeck et al. (2005).

Tabelle 5: Ergebnis der Brutvogelerfassung (Gilde => ausschließlich für im Gebiet brütende Arten angegeben)

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	Gilde	ST	B	RL SN	RL D	VS-RL	BNat SchG	EHZ
Brutvogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung									
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	G	-	*	*		§	g
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	NG	-	*	*		§§	g
Häufige Brutvogelarten									
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	NG	-	*	*		§	g
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	G	-	*	*		§	g
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	NG	-	*	*		§	g
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	NG	-	*	*		§	g
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	NG	-	*	*		§	g
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	NG	-	*	*		§	g
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	F	B	1	*	*		§	g
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	G	-	*	*		§	g
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	G	-	*	*		§	g
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	NG	-	*	*		§	g
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	G	-	*	*		§	g

Legende				
Gilde nach SÜDBECK ET AL (2005)	F	Freibrüter		
ST - Status	B	Brutvogel	G	Gast
	NG	Nahrungsgast		
B - Anzahl der Brutpaare				
RL SN - Rote Liste Sachsen	*	ungefährdet	nb	nicht bewertet
	0	Ausgestorben o. verschollen	1	Vom Aussterben bedroht
	2	Stark gefährdet	3	Gefährdet
	R	Extrem selten	V	Vorwarnliste
RL D - Rote Liste Deutschland	*	ungefährdet	nb	nicht bewertet
	0	Ausgestorben o. verschollen	1	Vom Aussterben bedroht
	2	Stark gefährdet	3	Gefährdet
	G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes	R	Extrem selten
	V	Vorwarnliste	D	Daten unzureichend
VS-RL - Vogelschutzrichtlinie	I	Arten des Anhang I		
BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz	§	besonders geschützt	§§	streng geschützt
EHZ – Erhaltungszustand Sachsen	g	günstig		

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden 13 Vogelarten nachgewiesen, von denen einzig für die Nebelkrähe der Brutnachweis vorliegt (vgl. Karte 1). Die übrigen Arten nutzen Teilbereiche des Untersuchungsgebietes zur Nahrungssuche bzw. überflogen es lediglich auf dem Weg zwischen Brutstätte und Nahrungshabitat (z.B. Bachstelze) bzw. Nahrungshabitat und Schlafplatz (z.B. Graureiher).

Zudem konnten noch vor der Belaubung zwei Großvogelnester innerhalb des Untersuchungsgebietes erfasst werden. Diese sind in der Karte 1 dargestellt. Das Nest in der Kastanie (vgl. Foto 5, Karte 1: H01) wurde diesjährig nicht zur Brut genutzt. Das Nest in der Linde (vgl. Foto 6, Karte 1: H02) wurde von einem Nebelkrähen-Paar zur Brut genutzt.

Regelmäßig hielten sich Turmfalken über der Ruderalfläche auf der Suche nach Nahrung auf. Der Brutplatz dieser Art lag in einem Rundfenster eines Altbaus jenseits der Weißeritz, südöstlich knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes (vgl. Karte 1). Gleiche Beobachtungen lagen für Mauersegler vor, die weit oberhalb der untersuchten Fläche nach Insekten jagten und die in den umliegenden Altbauten brüten.

An mehreren Erfassungstagen wurden adulte Bachstelzen beim Überfliegen des Untersuchungsgebietes erfasst. Die Nahrungsflächen lagen am Bett der Weißeritz, der Brutplatz westlich außerhalb des Untersuchungsgebietes.

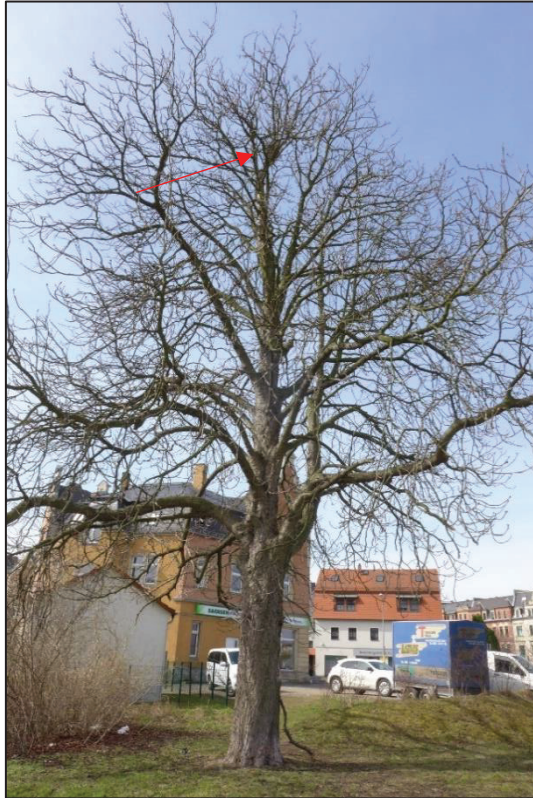


Foto 5: Nest eines Großvogels (siehe roter Pfeil, Karte 1: H01) in einer Kastanie im Südosten des Untersuchungsgebietes

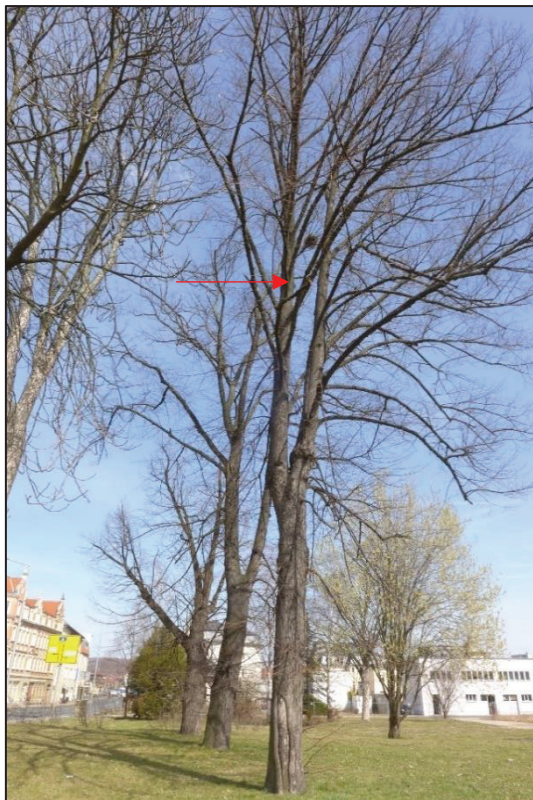


Foto 6: Nest eines Großvogels (siehe roter Pfeil, Karte 1:H02) in einer Lindes im Westen des Untersuchungsgebietes. Dieses wurde von einem Nebelkrähen-Paar zur Brut genutzt

5.2. Erfassung Fledermäuse

Die im Norden direkt an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Gebäude bieten aufgrund ihrer Bauweise potentielle Quartierstrukturen für spaltenbewohnende Fledermausarten (vgl. Foto 7 & 8).



Foto 7: Absteigende Holzverschalung am Gebäude (siehe roter Pfeil) ermöglicht den Zugang für geschützte Arten wie Fledermäuse

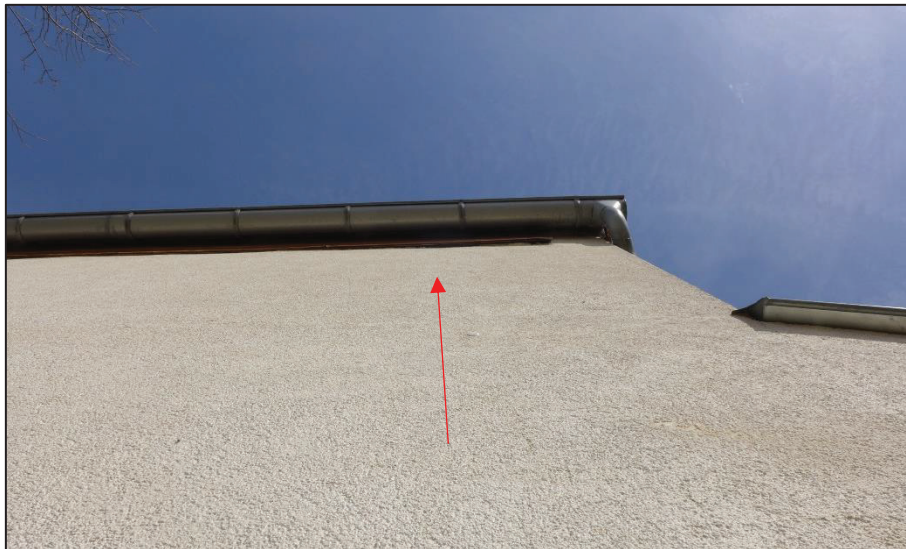


Foto 8: die Holzverschalung unterhalb der Regenrinne (siehe roter Pfeil) ist als Spaltenquartier für Fledermäuse geeignet

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde eine Linde mit Höhlung vorgefunden (vgl. Foto 9), die als Quartierbaum für Fledermäuse geeignet wäre. Um dies abzu prüfen fand am 14.05.2018 eine abendliche Ausflugsbeobachtung am Gehölz statt.



Foto 9: Höhlung einer Linde (siehe roter Pfeil) ist als Fledermausquartier geeignet.

Im Rahmen der abendlichen Ausflugsbeobachtung wurden die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Fledermausarten im Gebiet nachgewiesen. Ausflüge aus der Linde fanden an diesem Abend nicht statt. Dies stellt allerdings lediglich eine Momentaufnahme dar. Aufgrund hohen Parasitendrucks insbesondere innerhalb von Baumhöhlenquartieren wechseln die meisten Fledermausarten aller paar Tage stellenweise sogar täglich ihr Quartier (DIETZ & KIEFER 2014). Aus diesem Grund wird die Linde weiterhin als potentieller Habitatbaum geführt.

Tabelle 6: Ergebnisse der Fledermauserfassung

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	RL SN	RL D	FFH	BNatSchG	Nachweis
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	V	IV	§§	D
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	V	*	IV	§§	D

Legende				
RL SN - Rote Liste Sachsen	*	Ungefährdet		
	0	Ausgestorben o. verschollen	1	Vom Aussterben bedroht
	2	Stark gefährdet	3	Gefährdet
	R	Extrem selten	V	Vorwarnliste
RL D - Rote Liste Deutschland	*	Ungefährdet		
	0	Ausgestorben o. verschollen	1	Vom Aussterben bedroht
	2	Stark gefährdet	3	Gefährdet
	G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes	R	Extrem selten
	V	Vorwarnliste	D	Daten unzureichend
FFH – Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie	II	Arten des Anhang II	IV	Arten des Anhang IV
BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz	§	besonders geschützt	§§	streng geschützt
Nachweis	D	Detektor/Batlogger		

Die Aktivitätsverteilung (kurz nach Sonnenuntergang) deutet darauf hin, dass sich im direkten Umfeld des Untersuchungsgebietes mindestens ein Quartier der Zwergfledermaus und mindestens ein Quartier des Großen Abendseglers befinden muss. Hinweise auf Quartiere innerhalb des Untersuchungsgebietes ergaben sich nicht. Mindestens 6 Große Abendsegler jagten zeitgleich über der Wiesenfläche im Südteil des Gebietes. Nach etwa 20 Minuten wurde keine Fledermaus mehr im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die gesamte Fledermausaktivität verlagerte sich auf den Weißeritz-Zug bzw. die Straßenbeleuchtung der westlich angrenzenden Dresdner Straße. Im Bereich des Untersuchungsgebietes waren dann lediglich einzelne Überflüge zu verzeichnen.

5.3. Erfassung Reptilien

Im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen wurden keine Hinweise auf eine Nutzung des Untersuchungsgebietes durch Reptilien festgestellt. Insbesondere der ungestörtere und sich selbst überlassene Nordteil weist geeignete Habitatparameter für Zauneidechsen auf. Der Boden ist in diesem Bereich gut grabbar, es gibt ausreichend Versteckmöglichkeiten (Mauselöcher, Steinhäufen) und Sonnenplätze und auch die Nahrungsgrundlage ist durch das Vorhandensein von kleineren Wiesenameisenvölkern in den Randbereichen abgesichert. Dennoch wurden trotz geeigneter Witterungsbedingungen keine Hinweise auf eine Besiedlung durch Zauneidechsen vorgefunden. Das Fehlen der Art wird aus fachlicher Sicht zum einen auf die extreme Isolierung der Untersuchungsfläche aufgrund direkt angrenzender, stark befahrener Straßen bzw. unüberwindbarer Bauwerke und zum anderen das starke Begängnis durch Hundehalter bzw. freilaufende Hunde zurückgeführt. Selbst die Einwanderung vom Weißeritzufer aus ist in diesem Gebiet nahezu ausgeschlossen, da das Mauerwerk einer Sanierung unterzogen wurde und keinerlei Hohlräume oder Fugen aufweist (vgl. Foto 10 und 11).



Foto 10: Das Mauerwerk entlang der Weißeritz weist keine Eignung zur Nutzung durch Reptilien wie Zaun- oder Mauereidechsen auf



Foto 11: Das Mauerwerk entlang der Weißeritz weist keine Eignung zur Nutzung durch Reptilien wie Zaun- oder Mauereidechsen auf

5.4. Erfassung Insekten (spez. Xylobionte Käfer, Nachtkerzenschwärmer)

Xylobionte Käferarten

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde eine Linde mit geeigneter Höhlung für xylobionte Käferarten vorgefunden. Dabei handelt es sich um die bereits im Kapitel 5.2 erwähnte Linde (vgl. Foto 9). Untersuchungen am Stammfuß erbrachten den Nachweis von Kotpellets einer Rosenkäferart. Chitintteile wurden am Stammfuß nicht vorgefunden. Hinweise auf eine der FFH-Arten liegen nicht vor.

Nachtkerzenschwärmer

Auf der Fläche fanden sich in der nördlichen Hälfte der Untersuchungsfläche kleinere Nachtkerzenbestände (vgl. Foto 12 & 13). Bestände der weitaus attraktiveren Futterpflanzen aus der Weidenröschen-Gruppe fanden sich nicht auf der Fläche. Auch Fuchsien wurden nicht vorgefunden. Die Suche nach Raupen an den Nachtkerzenbeständen war ohne Befund. Aus fachlicher Sicht, stellt die Fläche in ihrer derzeitigen Ausprägung eine geringe Eignung zur Nutzung als Fortpflanzungsstätte des Nachtkerzenschwärmers dar. Die Hauptfutterpflanzen der Raupen fehlen vollständig.



Foto 12: Kleinere Bestände von Nachtkerzen auf der ruderalen nördlichen Hälfte der Untersuchungsfläche



Foto 13: Nachtkerzenbestände entlang der nördlichen Grenze des Untersuchungsgebietes.

5.5. Erfassung weiterer relevanter Arten

Im Rahmen der Begehungen wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes keine Anhang II oder IV Arten der FFH-Richtlinie festgestellt, die einer Prüfung unterzogen werden müssten.

6. Prüfung der Beeinträchtigung

6.1. Brutvögel

Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung

Es wurden lediglich zwei Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung während der Erfassungen festgestellt, wobei der Graureiher das Gebiet lediglich zum Erreichen des Schlafplatzes überflog. Daher fand keine gesonderte Prüfung der Beeinträchtigungen statt, da für den Graureiher im Zuge der Umsetzung des Vorhabens keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Der Turmfalke nutzte Teilbereiche der Fläche zur Nahrungssuche. Die Prüfung der Beeinträchtigungen wird gemeinsam mit den übrigen Nahrungsgästen durchgeführt.

Häufige Brutvogelarten

Die einzige im Gebiet nachgewiesene Brutvogelart ist die Nebelkrähe. Dabei handelt es sich um eine häufige Brutvogelart mit guten Erhaltungszustand. Die Betrachtung findet auf Gildenebene statt. Sollten im Zuge der noch ausstehenden Begehungen weitere Brutvogelarten der entsprechenden Gilde (vgl. Tabelle 3: Freibrüter) nachgewiesen werden, können die Ergebnisse der Prüfung der Betroffenheit auch für diese übertragen werden.

Für die häufigen Brutvogelarten, die ausschließlich nahrungssuchend im Gebiet erfasst wurden, fand eine zusammenfassende Prüfung gemeinsam mit den Nahrungsgästen der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung statt.

Auch bei den häufigen Brutvogelarten wurde auf eine weitere Betrachtung der Gäste aus den bereits oben benannten Gründen verzichtet.

Maßnahmen

Unter der nachfolgenden Betrachtung der Betroffenheit werden, wenn nötig, Maßnahmen empfohlen, die dem Eintreten eines Straftatbestandes entgegenwirken. Eine ausführliche Beschreibung der im Kapitel 6 genannten Maßnahmen findet sich unter Kapitel 7.

6.1.1. Freibrüter

Habitatansprüche und Artcharakteristika

Unter den Begriff Freibrüter werden alle Vogelarten zusammengefasst, die ihre Nester „frei“ anlegen, d.h. nicht auf Höhlungen oder Halbhöhlen bzw. Nischen an Gebäuden oder ähnlichen angewiesen sind. Im vorliegenden Untersuchungsraum betrifft die die Nebelkrähe, die ihren Neststandort im Bereich der Krone einer Linde angelegt hat.

Verbreitung der Arten in Sachsen

Die Nebelkrähe zählt zu den häufigen, weit verbreiteten Brutvogelarten. Sie gilt sowohl sachsen- als auch deutschlandweit als ungefährdet.

Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes

Der Brutplatz kann der Karte 1 entnommen werden.

Prognose und Bewertung möglicher Verbotstatbestände

Tötungsverbot

Sofern eine Rodung von Bäumen insbesondere des Nestbaumes im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens notwendig wird, kann eine baubedingte Tötung von Tieren ohne die Beachtung von Schutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Folgende Maßnahmen müssen bei der Umsetzung Beachtung finden, um den Tatbestand der Tötung zu vermeiden:

- M1 – Gehölzrodungen bzw. Rückschnitt von Gehölzen
- M2 – Ökologische Fällbegleitung
- M3 – Kollisionen an Glasflächen vermeiden

Störungsverbot

Die Nebelkrähe zählt zu den häufigen Brutvogelarten und wird in der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr in der Gruppe 4, also als Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit geführt (GARNIEL, A. & MIERWALD, U. 2010). Aufgrund der Lage des nachgewiesenen Brutplatzes kann davon ausgegangen werden, dass das Brutpaar bereits an einen gewissen Lärmpegel gewöhnt ist, sodass eine Scheuchwirkung durch temporären Baulärm eher zu vernachlässigen ist. Das Ausmaß einer Störung hängt allerdings letztlich stark vom Zeitpunkt der Umsetzung und der Dauer des Bauvorhabens ab. Dies ist aktuell nicht bekannt, sodass lediglich allgemeine Maßnahmen bzw. Hinweise gegeben werden können, die eine Störung auf ein Minimum reduziert und unter eine Erheblichkeitsschwelle senkt. Folgende Maßnahmen sollten Beachtung finden:

- M1 – Gehölzrodungen bzw. Rückschnitt von Gehölzen

Schädigungsverbot

Da Fortpflanzungsstätten auf bzw. in Gehölzen liegen können, kann eine Schädigung von Lebensstätten im Zuge der Umsetzung von Gestaltungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Allerdings unterliegen die Brutstätten der häufigen Brutvogelarten außerhalb der Brutsaison keinem gesonderten Schutz. Unter Beachtung der nachfolgenden Maßnahmen kann eine Schädigung von Brutplätzen vermieden werden:

- M1 – Gehölzrodungen bzw. Rückschnitt von Gehölzen
- M2 – Ökologische Fällbegleitung

6.1.2. NahrungsgästeHabitatansprüche

Es wurden insgesamt 7 Vogelarten, darunter der Turmfalke als Art mit hervorgehobener Bedeutung und Amsel, Blau- und Kohlmeise, Hausrotschwanz, Stieglitz sowie Mauersegler als häufige Brutvogelarten ausschließlich als Nahrungsgäste innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Das Verhalten dieser Arten deutete nicht auf einen Brutplatz innerhalb des Untersuchungsgebietes hin.

Amsel, Blau- und Kohlmeise zählen zu den überwiegend gehölzgebunden brütenden Arten und Turmfalke, Hausrotschwanz sowie Mauersegler werden eher an Gebäuden bzw. innerstädtisch auch in speziell für diese Arten entwickelten Nistkästen brütend vorgefunden.

Die Nahrungsgrundlage und das Jagdverhalten der aufgeführten Arten unterscheidet sich in einigen Bereichen. So gehen Turmfalken überwiegend auf Jagd nach Kleinsäugern, wohingegen für die übrigen Arten, insbesondere während der Brutzeit, hauptsächlich Insekten und Spinnen einen Großteil des Nahrungsspektrums ausmachen.

Verbreitung der Arten in Sachsen

Alle aufgeführten Arten sind in Sachsen weit verbreitet allerdings in unterschiedlicher Dichte. Der Schutzstatus der einzelnen Arten kann der Tabelle 3 entnommen werden. Alle Arten weisen einen guten Erhaltungszustand auf.

Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes

Je nach Präferenz der einzelnen Arten wurden diese innerhalb des gesamten Untersuchungsgebietes nahrungssuchend festgestellt.

Prognose und Bewertung möglicher Verbotstatbestände

Tötungsverbot

Eine Tötung der Nahrungsgäste kann ausgeschlossen werden, da sich die Brutstätten außerhalb des Untersuchungsgebietes befinden und Vogelarten bei Störungen eine arttypische Fluchtdistanz wahren.

Störungsverbot

Der Grad der Störung hängt vom Umfang, der Art und dem Zeitpunkt der Umsetzung der des Vorhabens ab. Die bisher brach liegende Fläche wird in Ihrer Funktion vollständig umgewandelt und zu großen Teilen versiegelt. Dabei gehen nachgewiesene Nahrungsflächen verloren. Sofern die Arbeiten im Brutzeitraum durchgeführt werden, können sich durch den Bau verursachte Geräusch- bzw. Schmutzemissionen auch auf Brutstätten im Umfeld des Untersuchungsgebietes auswirken. Wie aber bereits bei den Freibrütern beschrieben, wird dieser Einfluss als vernachlässigbar betrachtet, da sich das Gebiet bereits jetzt schon inmitten von urbanen Strukturen befindet und die Vögel an ein gewisses Maß an Störung gewöhnt sind.

Aus fachlicher Sicht sollte die Störung im Zuge der Umsetzung des Bauvorhabens nicht über die Erheblichkeitsschwelle hinaus gehen.

Folgende Maßnahme wird empfohlen, um dem Verlust von Nahrungsflächen zu begegnen.

- E2 – Schaffung von Kleinlebensräumen bzw. Strukturen zum Erhalt der Artenvielfalt

Schadigungsverbot

Eine direkte Schädigung kann ausgeschlossen werden, da sich innerhalb des Untersuchungsgebietes keine Brutstätte der nachgewiesenen Nahrungsgäste befindet, die durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen beeinträchtigt würde. Eine indirekte Schädigung durch den Verlust von Nahrungsflächen im Nahbereich der Brutreviere kann nicht ausgeschlossen werden. Das Maß der Schädigung geht aus fachlicher Sicht nicht über die Erheblichkeitsschwelle hinaus.

Folgende Maßnahme wird empfohlen, um dem Verlust von Nahrungsflächen zu begegnen.

- E2 – Schaffung von Kleinlebensräumen bzw. Strukturen zum Erhalt der Artenvielfalt

6.1.3. Brutvögel Allgemein

Um die im Gebiet nachgewiesenen Brutvögel bzw. Nahrungsgäste auch nach der Umsetzung des geplanten Vorhabens zu stützen, wird die Umsetzung folgender Maßnahmen empfohlen:

- E1 – Schaffung neuer Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten
- E2 – Schaffung von Kleinlebensräumen bzw. Strukturen zum Erhalt der Artenvielfalt

6.2. Fledermäuse

Habitatsprüche und Artcharakteristika

Fledermäuse nutzen, meist artspezifisch, verschiedene Strukturen an Gehölzen aber auch an Bauwerken als Quartierlebensraum. Auf dem Speiseplan stehen hauptsächlich Insekten und Spinnen.

Verbreitung der Arten in Sachsen

Ein Großteil der in Sachsen gemeldeten Fledermausarten ist flächendeckend verbreitet, kommt allerdings in unterschiedlicher Dichte vor. Ausnahmen bilden Arten wie beispielsweise die Kleine Hufeisennase oder die Nordfledermaus, deren Verbreitung deutliche Grenzen aufweisen. Alle Fledermausarten sind streng geschützt (BNatSchG) und werden im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt.

Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet selber bietet derzeit lediglich einen Altbaum, der Quartierpotential für Fledermäuse aufweist. Eine tatsächliche Quartiernutzung wurde im Rahmen der Untersuchungen nicht festgestellt. Das Fehlen von Gebäuden im Gebiet schließt Gebäudequartiere aus. Der gesamte Untersuchungsraum bietet unterschiedlichen Insekten und damit Fledermäusen eine Nahrungsgrundlage. Die Insektendichte und das Insektenartenspektrum wird allerdings als gering eingestuft, was mit großer Wahrscheinlichkeit auf häufige Störungen durch Fußgänger, Hunde und das häufige Pflegeregime der Grünfläche im Südteil des Untersuchungsraumes zurückgeführt werden kann. Der Fläche kommt im Vergleich zur direkt angrenzenden Weißeritz, den beleuchteten

Parkplätzen und Straßenzügen und dem bewaldeten Windberg lediglich eine temporäre Bedeutung zu.

Prognose und Bewertung möglicher Verbotstatbestände

Tötungsverbot

Sofern die Rodung des Potentiellen Habitatbaumes (vgl. Karte 1) im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens notwendig wird, kann eine baubedingte Tötung von Fledermäusen ohne die Beachtung von Schutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Folgende Maßnahmen müssen bei der Umsetzung Beachtung finden, um den Tatbestand der Tötung zu vermeiden:

- M2 – Ökologische Fällbegleitung

Störungsverbot

Durch den Grad der geplanten Bebauung bzw. Versiegelung geht die Fläche als Nahrungshabitat fast vollständig verloren. Der Verlust des temporär genutzten Nahrungshabitates geht aus fachlicher Sicht nicht über die Erheblichkeitsschwelle hinaus. Allerdings kann sich die Beleuchtung des bisher vollständig unbeleuchteten Geländes auch auf die bedeutenden, direkt an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Nahrungshabitate wie bspw. den Weißeritzzug negativ auswirken. Unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Maßnahme, kann eine Störung vermieden werden:

- M4 – Beleuchtung

Schädigungsverbot

Sofern die Rodung des Potentiellen Habitatbaumes (vgl. Karte 1) im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens notwendig wird, kann eine Schädigung der potentiell geeigneten Lebensstätte nicht ausgeschlossen werden.

- M2 – Ökologische Fällbegleitung

Ergeben sich im Rahmen der Fällbegleitung Hinweise auf einen aktuellen oder ehemaligen Fledermausbesatz, muss das verloren gegangene Quartier ausgeglichen werden. Über die Art und den Umfang des Ausgleiches sollten dann Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde geführt werden.

Generell wird die Umsetzung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zur Stützung der Fledermauspopulation empfohlen:

- E1 - Schaffung neuer Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten
- E2 – Schaffung von Kleinlebensräumen bzw. Strukturen zum Erhalt der Artenvielfalt

6.3. Reptilien

Aus den Untersuchungen liegen keine Hinweise auf das Vorkommen von Reptilien im Gebiet vor, sodass von keiner Beeinträchtigung durch die Umsetzung des Vorhabens ausgegangen wird.

6.4. Insekten (spez. Xylobionte Käfer, Nachtkerzenschwärmer)

Es liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen von Anhangs-Insektenarten der FFH-Richtlinie im Gebiet vor, sodass von keiner Beeinträchtigung durch die Umsetzung des Vorhabens ausgegangen wird.

7. Maßnahmenplanung

Bei Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen bzw. den Hinweisen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes vermieden.

7.1. M1 – Gehölzrodungen bzw. Rückschnitt von Gehölzen

Baumfällungen bzw. der Rückschnitt von Bäumen oder Hecken dürfen unter Beachtung des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ohne einen Ausnahmegrund nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Fledermausarten wie beispielsweise der im Gebiet nachgewiesenen Große Abendsegler (auch als Winterquartier) können geeignete Gehölze ganzjährig nutzen. Xylobionte Käferarten wie der Eremit sind sogar ganzjährig auf ihre Habitatbäume angewiesen. Aus diesem Grund sollten Fällungen von Altbäumen im Untersuchungsgebiet nicht nur zwischen März und September, sondern ganzjährig durch einen Fachgutachter ökologisch begleitet werden (siehe Punkt 7.2 – Ökologische Fällbegleitung).

7.2. M2 – Ökologische Fällbegleitung

Werden Gehölzrodungen bzw. der Rückschnitt von Gehölzen innerhalb des Brutzeitraums oder aber die Rodung bzw. der Rückschnitt von Altbäumen ganzjährig vorgesehen, müssen diese Arbeiten von einem Fachgutachter ökologisch begleitet werden. Nur so kann eine mögliche Tötung von geschützten Tierarten verhindert werden. Ob zum Zeitpunkt der Arbeiten eine Umsiedlung, Bergung oder ausschließlich ein Stopp der Fällung bzw. des Rückschnittes möglich sind, kann nur vor Ort vom Fachgutachter und in Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden. Oberste Priorität hat aber immer der Erhalt von Lebensstätten geschützter Arten. Für eine Bergung oder Umsiedlung muss eine schriftliche Befreiung von Verbotstatbeständen bei der Naturschutzbehörde beantragt werden (vgl. Kapitel 8), da es sich ohne diese Befreiung um einen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG handelt.

7.3. M3 – Kollisionen an Glasflächen vermeiden

Jedes Jahr sterben unzählige Vögel durch die Kollision mit Glasscheiben. Die Zahl der toten Tiere wird bspw. vom NABU auf mindestens 100 Millionen allein für Deutschland geschätzt. Eine Vermeidung von Kollision ist unter Beachtung einiger wichtiger Kernpunkte und durch Beachtung dieser Problematik in der Planungsphase bereits mit relativ einfachen Mitteln möglich. Beim Neubau ist darauf zu achten die verwendeten Glasflächen sichtbar für Vögel zu machen bzw. auf großflächige Glasfronten zu verzichten, um Vogelkollisionen zu vermeiden. Vogelkollisionen werden durch Transparenz, Spiegelung und nächtliche Beleuchtung im Innenraum hervorgerufen. Zunächst sollte bereits bei der Planung darauf geachtet werden, klare Durchsicht für Vögel zu vermeiden da diese ein freies Flugfeld vortäuscht. Folgende stark zusammengefasste Punkte wurden von der Vogelschutzwarte Sempach mit vielen Beispielen veranschaulicht dargestellt und sehr detailliert ausgeführt. Das Dokument (SCHMID ET AL. 2012) ist frei zugänglich und kann unter folgendem Link heruntergeladen werden: <http://vogelglas.vogelwarte.ch/>

Durchsicht vermeiden:

- Eckverglasungen vermeiden
- auf großflächige direkt sich gegenüberliegende Glasflächen verzichten

Spiegelung vermeiden:

- Fensterscheiben mit geringem Außenreflexionsgrad verwenden
- Verwendung von Insektenschutzgittern

Markierungen aufbringen:

- Markierungen außenseitig auf die Fenster aufbringen
- Flächig arbeiten:
 - Vertikale Linien (mind. 5 mm breit, max. 10 cm Abstand)

oder

- Horizontale Linien (mind. 3 mm breit bei max. 3 cm Abstand oder mind. 5 mm breit bei max. 5 cm Abstand)

oder

- Punktraster (mind. 25 % Deckungsgrad bei mind. 5 mm Durchmesser oder mind. 15 Deckungsgrad ab 30 mm Durchmesser)

Attraktionen vermeiden:

- Verzicht auf Pflanzen hinter Scheiben

Achtung: Die Verwendung von auf die Scheiben klebbaren Greifvogelsilhouetten hat sich als nahezu wirkungslos erwiesen. **Aus diesem Grund wird von dieser Variante abgeraten.**

7.4. M4 – Beleuchtung

Um neben dem Verlust des temporär genutzten Nahrungshabitates durch Versiegelung der Flächen nicht auch das angrenzende bedeutende Fledermausnahrungshabitat entlang der Weißeritz zu beeinträchtigen bzw. nicht unnötig Insekten aus umliegenden Habitaten anzulocken, sollte mit Beleuchtung sparsam umgegangen werden. Die Lampen müssen nach oben abgeschirmt werden und die Wahl des Leuchtmittels ist für das Überleben der Insekten entscheidend.

Durch die Wahl der richtigen Leuchtmittel, der richtigen Ausrichtung und Abschirmung des Lichtkegels und sofern möglich durch zeitliche Einschränkungen der Beleuchtung kann für nachtaktive Insekten viel getan werden.

Wahl des Leuchtmittels

„Lichtemissionen unter 400 nm liegen außerhalb des für den Menschen sichtbaren Bereichs, haben aber eine starke Anlockwirkung auf nachtaktive Insekten“ (BUND 2017). Aus diesem Grund sollte auf Lichtquellen zurückgegriffen werden, die keinen UV-Anteil aufweisen. Bisher haben sich Natriumhochdrucklampen (SE/ST-Lampe) bewährt. Untersuchungen zeigten, dass die Anlockung nachtaktiver Insekten um bis zu 80% gegenüber herkömmlicher Leuchtmittel abnahm. Als noch geeigneter erweisen sich LED-Lampen. Bei der Wahl von LED-Lampen sollte warmweißes Licht gewählt werden.

Ausrichtung und Abschirmung

Um eine unnötige Ausleuchtung von angrenzenden Biotopen zu vermeiden, muss die Leuchte nach oben abgeschirmt werden.

Sonstige Hinweise

Das Lampengehäuse muss vollständig gekapselt sein, damit ein Eindringen von Insekten verhindert werden kann.

Durch den Einsatz von Bewegungsmeldern kann ein unnötiges Strahlen über die gesamte Nachtlänge und die damit verbundene Anlockung von Tieren, aber auch die finanzielle Belastung langfristig verringert werden.

8. Weitere Empfehlungen

8.1. E1 - Schaffung neuer Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten

Zur Stärkung der lokalen Population geschützter Vogel- und Fledermausarten wird die Anbringung arttypischer Vogel- und Fledermauskästen innerhalb des Untersuchungsgebietes empfohlen. Da es an geeignetem Altbaumbestand mangelt, sollte eine Anbringung von Kästen am Gebäudekomplex in Erwägung gezogen werden. Geeignete Kästen können beispielsweise bei nachfolgend aufgeführten Herstellern geordert werden:

- HASSELFELDT Nisthilfen und Artenschutzprodukte E.K.
- Naturschutzbedarf Strobel
- SCHWEGLER Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH
- Vivara

Die Kästen sollten für folgende im Gebiet bzw. angrenzend ans Gebiet festgestellte Arten geeignet sein:

- Mauersegler (Höhlenbrüter)
- Blaumeise (Höhlenbrüter)
- Kohlmeise (Höhlenbrüter)
- Hausrotschwanz (Halbhöhlenbrüter)
- Bachstelze (Halbhöhlenbrüter, Nischenbrüter)
- Zwergfledermaus (Spaltenquartier)
- Großer Abendsegler (Spaltenquartier)

Ideal wäre eine Mischung verschiedener Kastentypen, sodass alle Arten davon profitieren. Bei der Erstellung eines geeigneten Konzeptes sollte ein Fachgutachter für Artenschutz hinzugezogen werden. Dabei muss auch der Ort der Anbringung gut gewählt sein, um nicht nur den Ansprüchen der jeweiligen Tierart, sondern auch denen der Anwohner gerecht zu werden. Eine Anbringung über Fenstern, Türen oder Balkonen sollte beispielsweise verzichtet werden, da dies zu Unmut bei Anwohnern führen kann.

8.2. E2 – Schaffung von Kleinlebensräumen bzw. Strukturen zum Erhalt der Artenvielfalt

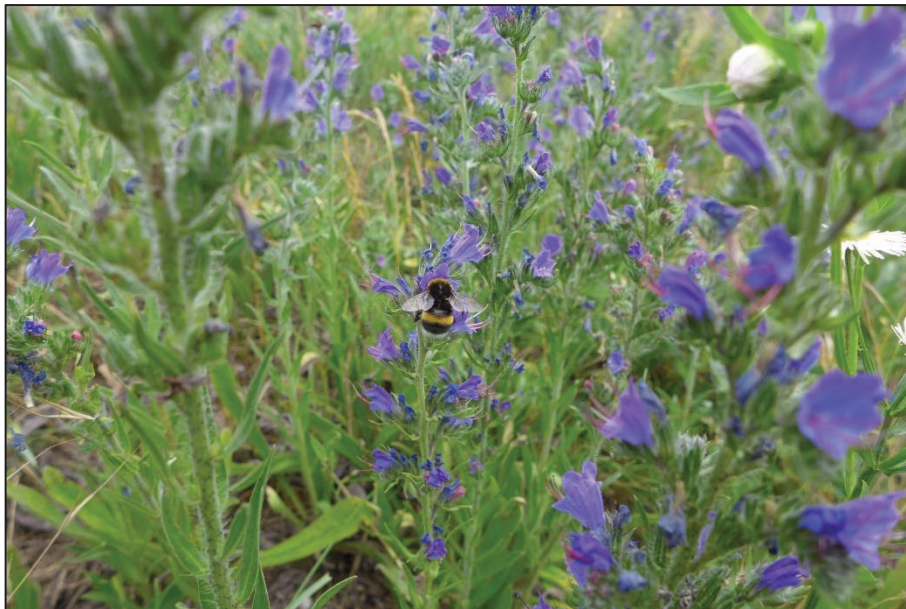
Die aktuelle Planung sieht eine starke Versiegelung bzw. Umwandlung der bisher brache liegenden Fläche vor. Um dennoch Lebensräume für Insekten, Vögel, Fledermäuse und andere Tiergruppen zu schaffen, sollten Strukturen wie naturnah gestaltete, „ganzjährig“ blühende Beete integriert werden. Zudem sollten Hecken- bzw. Baumpflanzungen mit heimischen Arten aber auch die Einbringung kleiner Holz- oder Steinelemente die Artenvielfalt im Gebiet vorgesehen werden.

Bei der Planung derartiger Kleinlebensräume ist die Vernetzung miteinander aber auch zu den umliegenden Habitatstrukturen insbesondere den im Südosten bzw. Osten angrenzenden Weißeritzzug und das eingezäunte und damit vergleichsweise ungestörte Betriebsgelände im Osten von großer Bedeutung. Ohne diese Vernetzung entstehen lediglich isolierte, kleinteilige Strukturen, die eine Besiedlung nahezu unmöglich machen.

8.3. E3 – Erhalt von Blühstreifen entlang der Ufermauer

Im Rahmen der Juni und Juli Begehungen wurden zahlreiche Nektar- und Pollensammelnde Insekten auf der Untersuchungsfläche festgestellt. Dabei spielten insbesondere die überwiegend sich selbst überlassene nördliche Fläche und der blühende Randstreifen entlang der Ufermauer (siehe nachfolgende Fotos) eine bedeutende Rolle. Nicht nur Honigbienen, sondern auch zahlreiche Wildbienen, Hummel-, Schmetterlings- und Heuschreckenarten nutzten unter anderen die Natternkopfbestände sowie Wilde Möhre u. ä. zur Nahrungsaufnahme. Aus fachlicher Sicht sollten derartige Refugien, zumindest in Teilbereichen, erhalten bleiben. Aus diesem Grund wird der Erhalt eines etwa 2 m breiten blühenden Randstreifens ab der Ufermauer zum Bebauungsgebiet hin empfohlen.





Fotos 14 bis 17: Blühender Randstreifen entlang der Ufermauer im Osten des Untersuchungsgebiets. Insbesondere die Natternkopfbestände werden von zahlreichen Bienen und Hummeln zur Nahrungsaufnahme besucht

9. Prüfung der naturschutzrechtlichen Voraussetzungen

Eine Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist im Zuge der Realisierung des Vorhabens auf Grundlage der aktuellen Ergebnisse der Erfassungen nicht notwendig.

Da eine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten und eine mögliche Bergung von Tieren im Zuge der Rodungsarbeiten nicht ausgeschlossen werden kann, sollte vorsorglich eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG beantragt werden.

Der § 67 Abs. 2 BNatSchG gibt folgende Regelungen vor: „Von den Verboten [...] des § 44 [...] kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.“ Des Weiteren regelt § 67 Abs. 3 BNatSchG: „Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

10. Quellenverzeichnis

10.1. Literatur

- ARTHUR, L. & LEMAIRE, M. (2009): Les Chauves-souris de France, Belgique, Luxembourg et Suisse. Biotope, Meze (Collection Parhenope); Museum national d'Histoire naturelle, Paris, 544 p.
- BELLMANN, H. (2009): Der neue Kosmos Schmetterlingsführer - Schmetterlinge, Raupen und Futterpflanzen. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & co. KG, Stuttgart.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 2). Veröffentlicht in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4).
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Veröffentlicht in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3).
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Veröffentlicht in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- BUND (2017): Insektenfreundliche Außenbeleuchtung. Eingesehen am 23.10.2017 unter: http://region-hannover.bund.net/themen_und_projekte/artenschutz/insekten/insektenfreundliche_aussenbeleuchtung
- DIETZ, C. & KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis – Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer „unsteten“ Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinien. Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (10), S. 293-300.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (HRSG.) (2015): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens.
- PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). Dissertation vom Fachbereich Biologie der Universität Kaiserslautern.
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LfULG) (Hrsg.) (2007): Rote Liste Tagfalter Sachsens.
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (SMUL) (2017a): Tabelle - In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 2.0 (Stand: 30.03.2017).

- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (SMUL) (2017b): Tabelle – Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 (Stand: 12.05.2017).
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (SMUL) (2017c): Rasterverbreitungskarte (MTB-Q) für Sachsen. Eingesehen am 09.08.2017 unter: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml;jsessionid=AF7D32CBB6D07DB7DE580FA8BB837C91>
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D., RÖSSLER, M. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach. Eingesehen am 29.05.2018 unter: vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung). 2. aktualisierte und erweiterte Auflage. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648.
- STEINER, A., RATZEL, U., MORTEN, T.-J., FIBIGER, M. (2014): Die Nachtfalter Deutschlands – Ein Feldführer. Bugbook Publishing. 878 S., 76 Farbtafeln.
- SÜDBECK, P. ANDRETZKE, A., FISCHER S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

10.2. Gesetze, Verordnungen, Sonstige

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit 01.03.2010., zuletzt geändert durch Art. 421 v. 31.8.2015 I 1474.

11. Anhang

11.1. Karte 1 –Erfassungsergebnisse



Artenschutzrechtliche Prüfung
Neubau eines Stadtzentrums,
Dresdner Straße-Poisentalstraße
(Freital, Sachsen)

Karte 1: Erfassungsergebnisse
(Stand: 09.07.2018)

- Potentieller Habitatbaum
- Horst (H01) - bisher ungenutzt
- Horst (H02) - Brut Nebelkrähe
- Außerhalb UG - Brutplatz Turmfalke
- Kleinere Nachtkerzenbestände

Kartengrundlagen

Untersuchungsgebiet



Auftragnehmer:

Landschaftsökologie Moritz

Büro für Artenschutz und Naturschutz,
Landschaftsplanung, Datenbanken,
GIS, Kartierungen und Bioakustik
Brösgen 8, 01731 Kreischa
Tel.: 0162 - 45 97 485
E-Mail: info@landschaftsoekologie-moritz.de
Web.: www.landschaftsoekologie-moritz.de

Auftraggeber:

28. RTLL Objekt GmbH & Co. KG
Anton-Günther-Weg 1
08107 Kirchberg